



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 23.03.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/12

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

12 - 636

#### **Vollzug des KommZG;**

#### **Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg vom 27.11.2019**

---

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 27.11.2019 die 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungssatzung wurde mit Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken Nr. 3 vom 24.02.2020 (Bek. vom 07.02.2020 Nr. 12-1444.12-2-6, S. 26), amtlich bekannt gegeben.

Kitzingen, 10.03.2020

Tamara Bischof

Landrätin

## Teil II

### Bekanntmachung anderer Behörden

45 – 70 – 00/#27 Bundeswehr

**Allgemeines Verwaltungsrecht; Amtshilfeersuchen des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums  
Veitshöchheim**

---

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim  
Oberdürrbacher Str. 97209 Veitshöchheim

Landratsamt Kitzingen  
Kaiserstraße 4  
97318 Kitzingen

Landratsamt Kitzingen
Eing. 17. März 2020
Sg. <del>1</del> / Anl.

62



Aktenzeichen 45-70-00/#27    Ansprechperson Herr Kittel    Telefon 0931 9707-4323    E-Mail bwdlzveitshoechheim@bundeswehr.org    Datum 02.03.2020

- Betreff: Anordnung über die Aufhebung des Schutzbereiches der Standortschießanlage Volkach in der Stadt Volkach, Landkreis Kitzingen, durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 22.10.2019
- hier: Öffentliche Bekanntmachung
- Bezug: 1) Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz - SchBG) vom 07. 12.1956 (BGBl. I, S. 899), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13.05.2015 (BGBl. I, S. 706)
- 2) Schutzbereichanordnung vom 12.10.2006, übersandt mit dem Schreiben des BwDLZ Veitshöchheim - FM 311 - Az 45-70 vom 15.12.2006
- 3) Bundesministerium der Verteidigung - IUD I 6 - Az 45-70-04 vom 22.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Verteidigung hat mit Bezug 3 den Schutzbereich für die Standortschießanlage Volkach durch Anordnung gem. § 2 Abs. 5 SchBG aufgehoben.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München hat als Schutzbereichbehörde gem. § 9 Abs. 2 und 3 SchBG die zur Ausführung der Anordnung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Beigefügte Unterlagen übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Durchführung der nach § 2 Abs. 1 Satz 3 SchBG vorgeschriebenen ortsüblichen Öffentlichen Bekanntmachung im Wege der Amtshilfe.

1.

Die Form der öffentlichen Bekanntgabe richtet sich nach den Veröffentlichungsvorschriften, die Sie für Ihre eigenen Satzungen / Verordnungen gewählt bzw. einzuhalten haben. Es wird dabei um vollständige, ungekürzte und unveränderte Wiedergabe des als Anlage 1) beigefügten Anordnungstextes gebeten (inklusive Kopf, Aktenzeichen und sämtlicher Unterzeichner).

Die durch die Veröffentlichung entstandenen notwendigen Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Art und Durchführung der Öffentlichen Bekanntmachung bitte ich auf einem der beigefügten Formblätter (Anlage 2) zu bestätigen und mir anschließend wieder zuzuleiten.



BUNDESWEHR-  
DIENSTLEISTUNGS-  
ZENTRUM  
VEITSHÖCHHEIM

FM  
FM 2.1 KGM/IGM

Oberdürrbacher Str.  
97209 Veitshöchheim

Tel. +49 (0) 931 9707-0  
Fax +49 (0) 931 9707-4399  
FspNBw 90-6400

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR



**BUNDESWEHR**

2.

Die angeschriebene **Gemeinde / Stadt** wird darüber hinaus ersucht, die Aufhebungsanordnung (Anlage 1) zu den bereits bei Ihnen befindlichen Schutzbereichunterlagen (vgl. Bezug 2) zu nehmen und mit diesen in Kanzlei niederzulegen, um den Beteiligten gem. § 2 Abs. 1 SchBG die Möglichkeit der Einsichtnahme zu geben.

3.

Die angeschriebene **Untere Staatliche Verwaltungsbehörde** erhält die Anlage 1 mehrfach, um sie zu den mit Bezug 2 übersandten Schutzbereichunterlagen für die jeweiligen Behördenuntergliederungen zu nehmen

- 1 x für die Bauaufsichtsbehörde,
- 1 x für sonstige Genehmigungsbehörden (z.B. nach BImSchG, WHG, VersammlG, u.a.) zur gemeinsamen Benutzung
- 1 x für die Festsetzungsbehörde (soweit zutreffend; vgl. Erstanordnung).

4.

Für Ihre bisherige Unterstützung wird gedankt.

Mit freundlichen Grüßen

Günther  
Reg. Oberamtsrätin

Anlage(n): - 2 -

Umsatzsteuer-ID: DE32 2547 760

Bankverbindung: Bundeskasse Halle/Saale - Dienstsitz Weiden/Oberpfalz,  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07, BIC: MARKDEF1750

Sprechzeiten: Mo-Do: 09:00-15:00 Uhr, Freitag: 07:00-12:00 Uhr

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR

Seite 2 von 2

## Anordnung

### Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 08.12.1988, U I 7 - Anordnungs-Nr.: VI/Vo II wurde ein Gebiet in der Stadt Volkach, Landkreis Kitzingen, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Volkach erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 12.10.2006 - WV III 8 - Anordnungs-Nr. VI/Vo II aufrechterhalten wurde.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**.

Im Auftrag

Simon



#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
Burkarderstraße 26  
97082 Würzburg  
erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Der Klage soll diese Anordnung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [Poststelle@vg-w.bayern.de](mailto:Poststelle@vg-w.bayern.de)

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, -Schutzbereichbehörde - Dachauer Straße 128 in 80637 München zu richten.

\_\_\_\_\_  
*Veröffentlichende Dienststelle*

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

### Bestätigung

über die in Amtshilfe durchgeführte amtliche ortsübliche Öffentliche Bekanntmachung gem. Gemeindeordnung, Bekanntmachungsverordnung\* bzw. Landkreisordnung des Textes der Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 22.10.2019 über die **Aufhebung** des Schutzbereiches der **Standortschießanlage Volkach**

#### **I. für Gemeinden**

Die amtliche ortsübliche Öffentliche Bekanntmachung erfolgte gemäß grundsätzlicher gemeindlicher Regelung über Öffentliche Bekanntmachungen vom \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_

##### **1) Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO**

- Durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft. Amtsblatt (2-fach) ist beigelegt.

##### **2) Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m § 1 Abs. 1 Satz 1 BekV**

- a) Durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamtes. Amtsblatt des Landkreises/Landratsamtes (2-fach) ist beigelegt.
- b) Durch Abdruck in einem sonstigen regelmäßig erscheinenden Druckwerk. Ausschnitt (2-fach) aus dem Druckwerk ist beigelegt.

##### **3) Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO i.V.m. § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 1 Satz 1 BekV**

- a) Durch Niederlegung bei der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft und Bekanntgabe der Niederlegung an der Amtstafel der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.  
Tag des Aushanges: \_\_\_\_\_ Tag der Abnahme: \_\_\_\_\_  
Kopie des Aushanges (2-fach) ist beigelegt.
- b) Durch Niederlegung bei der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft und Bekanntgabe der Niederlegung in einer Tageszeitung. Ausschnitt aus der Tageszeitung (2-fach) ist beigelegt.

#### **II. für Landratsämter**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. Art. 20 Abs. 2 der Landkreisordnung. Amtsblatt (2-fach) des Landkreises ist beigelegt.

Zurück an:

**Bundeswehr-Dienstleistungszentrum  
Veitshöchheim  
Balthasar-Neumann-Kaserne  
97209 Veitshöchheim**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen (Bekanntmachungsverordnung - BekV) vom 19.01.1983 (GVBl Nr. 2, S.14)

*Zutreffendes bitte ankreuzen!*